



Fachdienst Jugendamt - Verwaltung
Frau Karolina Zylakowski, Tel. 17-1131

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe - Neufassung 2024

Beschlussvorlage Nr. 225/2023

Produkt: 06.03.01 Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	31.10.2023
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	27.11.2023
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	11.12.2023

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein

☐ investiv ☒ konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		50.000 €
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☒ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 06 03 01 / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: §§ 16, 19, 20, 27 - 35 a und § 39 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien des Jugendamtes über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe treten in der Fassung der beigefügten Anlage zum 01.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Die „Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe“ dienen als Grundlage für eine vergleichbare und ermessensfehlerfreie Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistung im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe.

Hilfen nach dem SGB VIII führen zu einer Gewährung eines Geldbetrages, der individuell festgelegt werden muss. Dabei umschreiben die Richtlinien den Leistungsumfang von wiederkehrenden und gleichgelagerten Bedarfen, von denen Ausnahmetatbestände definiert werden müssen. Die Richtlinien sind Arbeitsgrundlage für die sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen und der Verwaltungsmitarbeiter*innen, insbesondere der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Reihenfolge der Regelungen ist der des SGB VIII angepasst. Dies dient der besseren Handhabung und schnellen Auffindbarkeit einzelner Punkte.

Die Anlage zu den Richtlinien wird zur Anlage 1 zu den Richtlinien. Sie wird in einer Tabelle dargestellt und umfasst wiederkehrende Bedarfstatbestände einmaliger Beihilfen. Einzelne Bedarfstatbestände wurden aufgrund einer geänderten Bedarfslage eingefügt. Die Beihilfearten und –beträge wurden an die Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW angelehnt.

Die Gewährung der Kosten der Erziehung bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wird im Rahmen der Richtlinienüberarbeitung neu geregelt. Gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses dann sicherzustellen, wenn eine stationäre Jugendhilfe gewährt wird. Im Rahmen der Vollzeitpflege wird ein monatliches Pflegegeld gewährt, das zum einen die Kosten für den Sachaufwand und zum anderen die Kosten für die Erziehung des jungen Menschen beinhaltet. Die laufenden Geldleistungen werden in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind. Aus diesem Grund wird den Richtlinien eine Anlage 2 beigefügt. Die Anlage 2 zu den Richtlinien soll eine Unterstützung zur Definition dieser besonderen Einzelfälle sein und definiert die Voraussetzungen für eine Anhebung der Kosten der Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege. Um den erzieherischen Anforderungen gerecht zu werden, wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der monatliche Pauschalbetrag der Kosten der Erziehung um den zwei-, drei-, oder vierfachen Satz erhöht. Der Deutsche Verein zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege empfiehlt, bei Kindern mit besonderem Bedarf ein erhöhtes Pflegegeld zu zahlen. Auch das Deutsche Institut für Jugend und Familie spricht sich für eine derartige Pauschalierung aus. Eine Standardisierung soll unter fachlichen Gesichtspunkten erfolgen und eine einheitliche Festlegung von Kosten für das jeweilige Pflegeverhältnis zur Folge haben. Darüber hinaus soll die Zahlung eines dreifachen Erziehungsbeitrages auch Pflegepersonen gewährt werden, die nicht über eine berufliche pädagogische Qualifikation verfügen, jedoch die nötige Erfahrung im Umgang mit und eine entsprechende Haltung zu jungen Menschen mitbringen.

Die letzte Anpassung der Richtlinien fand im Jahr 2013 statt, sodass die Richtlinien insgesamt redaktionell überarbeitet und der aktuellen Rechts- und notwendigen Bedarfslage angepasst werden mussten.

Zwischen den Jugendämtern im Märkischen Kreis wurde eine aktuelle Neufassung der Richtlinien in einem gemeinsamen Treffen im Mai 2022 abgestimmt, sodass bis auf wenige Detailregelungen eine Einheitlichkeit im Märkischen Kreis hergestellt ist. Damit wird innerhalb dieses Regionalgebietes eine möglichst gleichgelagerte Aufgabenerfüllung gewährleistet werden.

Wesentliche finanzielle Auswirkungen gehen mit der Überarbeitung der Richtlinien lediglich im Bereich der Anhebung der Kosten der Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege einher. Hier kann es zu finanziellen Mehraufwendungen von ca. 50.000 € pro Jahr kommen. Dies erfordert eine inhaltliche Überprüfung der Vollzeitpflegeverhältnisse im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Bezüglich der übrigen Änderungen werden keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen erwartet.

Lüdenscheid, den 12.10.2023

Im Auftrag

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver

Anlage/n:

Entwurf der Richtlinien 2024

Anlage 1 zu den Richtlinien

Anlage 2 zu den Richtlinien

Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Richtlinien